

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Andrej Hunko, Žaklin Nastić und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/24843 –**

Deutsche Rüstungsexporte an die Vereinigten Arabischen Emirate und mögliche Verstöße gegen Endverbleibsvereinbarungen und UN-Waffenembargos

Vorbemerkung der Fragesteller

In Libyen herrschen seit dem mit westlicher Hilfe erfolgten Sturz des Langzeitherrschers Muammar al-Gaddafi im Jahr 2011 Gewalt und Chaos vor. Die international anerkannte Regierung von Ministerpräsident Fajis al-Sarradsch in der Hauptstadt Tripolis ringt dabei mit General Chalifa Haftar um die Macht, der von einem Gegenparlament im Osten Libyens unterstützt wird (dpa vom 8. November 2020). Neben der Türkei sind auch die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) maßgeblich in den Jemen- und Libyenkrieg involviert.

Die VAE sind einer der wichtigsten Abnehmer deutscher Rüstungsexporte. Seit 2000 lag der Wert der Rüstungsexportgenehmigungen durch die Bundesregierung bis 2008 mit Ausnahme des Jahres 2005 (316 Mio. Euro) regelmäßig im zweistelligen Millionenbereich. Abgesehen von 2018 (45,3 Mio. Euro) lag der Genehmigungswert für den Export in die VAE ab 2008 dann im dreistelligen Millionenbereich. Allein von 2010 bis 2019 genehmigte sie den Export von Rüstungsgütern im Wert von ca. 1,8 Mrd. Euro (siehe Rüstungsexportberichte der Bundesregierung). Obwohl auch die VAE zur Jemen-Kriegskoalition gehören, wurden seit 2015 weitere Rüstungsexporte genehmigt, zuletzt 2019 im Wert von 257 Mio. Euro. Im ersten Halbjahr 2020 genehmigte die Bundesregierung den Export von Rüstungsgütern im Wert von ca. 31 Mio. Euro (Rüstungsexportbericht erstes Halbjahr 2020).

Neben Saudi-Arabien beteiligten bzw. beteiligen sich auch die VAE an den Luftschlägen gegen die Huthi-Milizen im Jemen, bei denen auch immer wieder zivile Ziele getroffen wurden. Die sogenannte Ruhensanordnung der Bundesregierung, die lediglich für Saudi-Arabien galt und gilt und auch nur direkte Exporte und Genehmigungen dafür betrifft – also nicht für die Zulieferung zu Gemeinschaftsprodukten mit Partnerländern (Sammelexporte) und Reexporte, die für Saudi-Arabien bestimmt sind (Plenarprotokoll 19/185, Mündliche Frage 37), wurde nicht auf die VAE ausgedehnt.

Das #GermanArms-Team konnte durch Analyse von Video- und Satellitenbildern eine ganze Reihe von aus Deutschland ausgeführten Waffensystemen im Jemen lokalisieren. So ist ein aus Deutschland stammendes Kriegsschiff der

Frankenthal-Klasse der VAE im Jahr 2017 auf Satelliten- und Videobildern im Hafen von Mocha zu sehen, den kurz zuvor Truppen der saudisch geführten Koalition erobert hatten. Das #GermanArms-Team konnte außerdem mit sogenannten Fewas-Waffenstationen des deutschen Unternehmens Dynamit Nobel Defence GmbH (DND) ausgerüstete Fahrzeuge der emiratischen Armee in Aden und bei Al Khawkah im südwestlichen Jemen lokalisieren. Zudem identifizierte das Recherchebündnis auf einem Video einer arabischen Nachrichtenagentur aus dem Oktober 2018 einen Panzer des Typs Leclerc. Dieses Modell wird von Motoren des deutschen Unternehmens MTU (Motoren- und Turbinen-Union) angetrieben. Der im Jemen eingesetzte Panzer auf dem Video verfügt offenbar über das aus Deutschland stammende Schutzsystem vom Typ Clara des Unternehmens DND (stern vom 28. Februar 2019, S. 52 ff.). Die Bundesregierung hatte der Firma DND den Export von Schutzplatten für Militärfahrzeuge im Wert von 125,84 Mio. Euro genehmigt (<https://www.stern.de/politik/deutschland/jemen--deutsche-panzertechnik-mit-israel-connection-im-einsatz-8604984.html>).

Nach Kenntnis der Bundesregierung nutzten die VAE ihre Militärbasis in Assab (Eritrea) für den Einsatz von Streitkräften im Jemen (Bundestagsdrucksache 19/10374, Frage 6 ff.). Stationiert wurden dort auch militärische Schiffe der Frankenthal-, Muray-Jib-, Baynunah-, Abu-Dhabi- und Arialah-Klasse aus deutscher Produktion bzw. mit deutschen Komponenten. Die Bundesregierung hatte Kenntnisse von Berichten des französischen Militärgeheimdienstes DRM (Direction du Renseignement Militaire), die von der französischen Recherche-NGO Disclose zitiert wurden, in denen diese in Deutschland gebauten Kriegsschiffe erwähnt wurden. Das Raketenschnellboot vom Typ Muray-Jib war demnach sowohl bei der Seeblockade beteiligt wie auch zur Unterstützung von Landoperationen auf jemenitischem Küstengebiet eingesetzt worden (www.stern.de/politik/deutschland/ruestungsexporte-fuer-jemenkrieg-franzoesischemedienbelegendeutschewaffenlieferungen8667786.html). Eritrea unterlag zu diesem Zeitpunkt allerdings selbst einem UN-Waffenembargo, das später in Deutschland durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 27. Februar 2019 aufgehoben wurde (Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/10374).

Medienberichten zufolge sollen die VAE auch das UN-Waffenembargo gegen Libyen umgangen haben. Die amtierende UN-Sonderbeauftragte für Libyen, Stephanie Williams, hat die Türkei neben den Vereinigten Arabischen Emiraten nicht nur ausdrücklich als „regionale Brandstifter“ benannt, sondern ihnen auch vorgeworfen, das nordafrikanische Kriegsgebiet inzwischen als „Experimentierfeld“ für neue Waffen nutzen (dpa vom 26. April 2020).

Die Presseberichterstattung darüber, dass die VAE Militärfahrzeuge des deutschen Herstellers MAN beziehungsweise RMMV, auf die die Luftverteidigungssysteme vom Typ Pantsir S1 montiert sind, nutzen und im Libyen-Krieg im Einsatz sein sollen, ist der Bundesregierung bekannt. Eine weitergehende Stellungnahme dazu in offener Form lehnte die Bundesregierung aber ab (Antwort zu Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 19/15403).

Nachdem Nachrichtenagenturen wie AFP Ende Mai Fotos eines von der libyschen Regierung erbeuteten Waffensystems des Typs Pantsir mitsamt eines offenkundigen MAN-Militärfahrzeuges veröffentlicht hatten, hieß es in Berichten unter Berufung auf Stellen im Auswärtigen Amt, eine mögliche Herkunft des Fahrzeugs aus deutscher Produktion werde geprüft. Bereits im Dezember 2019 hatte ein Expertenkomitee für den UN-Sicherheitsrat Sichtungen von Pantsir-Systemen auf MAN-SX-Fahrzeugen in Libyen bestätigt und daraus geschlossen, dass diese unter Bruch des UN-Waffenembargos von den VAE an Libyen geliefert wurden (dpa vom 26. Mai 2020). Bis Juni 2020 hieß es von der Bundesregierung, dass man „keine gesicherte Kenntnis“ habe, „ob Rüstungsgüter aus deutscher Produktion in Libyen im Einsatz sind“ (dpa vom 23. Juni 2020). In der Antwort auf eine parlamentarische Frage vom 4. November 2020 gab die Bundesregierung an, dass sie von der libyschen Regierung des Nationalen Einvernehmens weitergehende Informationen zu dem Fahrzeug erbeten habe, nachdem bekannt wurde, dass Kräfte der Regierung es

konfisziert hatten. Erste Hinweise wurden der Bundesregierung übergeben, diese würden derzeit geprüft (Plenarprotokoll 19/188, Mündliche Frage 22).

1. Wann hat die Bundesregierung von der libyschen Regierung des Nationalen Einvernehmens weitergehende Informationen zu dem Fahrzeug erbeten (Plenarprotokoll 19/188, Mündliche Frage 22; bitte unter Angabe des Datums, der anfragenden und angefragten Behörde bzw. Regierungsstelle auflisten)?

Der deutsche Botschafter in Libyen hat den libyschen Außenminister Mohamed Siala am 27. Mai 2020 um die Übermittlung weiterer Informationen zu den Fahrzeugen gebeten.

2. Welche Informationen zu dem Fahrzeug hat die Bundesregierung konkret von der libyschen Regierung des Nationalen Einvernehmens erbeten?

Es wurden Informationen erbeten, die geeignet sein könnten, es der Bundesregierung zu ermöglichen, den Produktionsursprung der Fahrzeuge feststellen zu können.

3. Wann hat die Bundesregierung von der libyschen Regierung des Nationalen Einvernehmens die erbetenen Informationen zu dem Fahrzeug erhalten (bitte unter Angabe des Datums, der antwortenden Behörde bzw. Regierungsstelle auflisten)?

Die Frage kann nicht offen beantwortet werden. Gegenstand der Frage sind u. a. solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl betreffen und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte bergen die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind.

Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit des Bundesnachrichtendienstes mit ausländischen Nachrichtendiensten haben.

Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Abs. 2 BND-Gesetz) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes jedoch unerlässlich.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des Bundesnachrichtendienstes so detailliert, so dass daraus unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten geschlossen werden können. Eine Bekanntgabe dieser Informationen, auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern, kann dem Schutzbedürfnis somit nicht Rechnung tragen, da bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich wäre.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

4. Liegt inzwischen ein Ergebnis der Prüfung der von der libyschen Regierung des Nationalen Einvernehmens erhaltenen Informationen vor, und wenn ja,
 - a) handelt es sich um ein Fahrzeug aus deutscher Produktion oder ein Fahrzeug mit Bauteilen bzw. Komponenten aus Deutschland,
 - b) wurde das Fahrzeug für den zivilen Markt produziert oder als Fahrzeug mit militärischer Ausstattung,
 - c) an wen wurde das Fahrzeug ursprünglich geliefert (bitte Empfängerland und Endempfänger angeben)?

Der Bundesregierung liegt kein Prüfungsergebnis vor, das eine Beantwortung der Unterfragen a) bis c) ermöglicht. Soweit die Beantwortung der Fragen nachrichtendienstliche Belange betrifft, kann diese aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen, weil die Informationen aus schützenswertem Aufkommen stammen. Diese enthalten Erkenntnisse, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt wurden und unter Umständen Rückschlüsse auf die Herkunft der Information zulassen; die Veröffentlichung würde dazu führen, dass derartige Informationen künftig nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Maße gewonnen werden könnten. Eine Beantwortung in offener Form wäre damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich. Deshalb hat die Bundesregierung die entsprechenden Informationen als VS-VERTRAULICH eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Sie können dort eingesehen werden.

5. Sind seit dem Jahr 2000 Exportgenehmigungen für Lkws und Transportfahrzeuge für das Endempfängerland VAE erteilt worden, und wenn ja, wann (bitte entsprechend den Jahren unter Angabe der Typenbezeichnung und des Wertes auflisten; für 2020 bitte die vorläufigen Angaben zum aktuellsten Stichtag auflisten)?

Eine automatisierte Auswertung ist zur Beantwortung der Fragestellung nicht möglich, da sich die Kennzeichnungen der angefragten Güter, betreffend deren Erfassung in der Genehmigungsstatistik, verändert haben. Der Beantwortung liegen händische Auswertungen zugrunde, die weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Reproduzierbarkeit erheben. Danach wurden folgende Exportgenehmigungen im Sinne der Fragestellung erteilt:

Bescheidungsjahr	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
2000	3	2.285.351
2001	4	7.543.606
2002	1	33.000
2003	-	-
2004	2	1.086.456
2005	3	2.813.333
2006	1	195.000
2007	2	1.192.851
2008	-	-
2009	2	10.399.000
2010	3	8.386.016
2011	9	24.637.998
2012	6	3.255.709
2013	6	8.628.118
2014	1	522.930
2015	5	3.010.388
2016	3	2.493.393
2017	1	2.944.564
2018	-	-
2019	-	-
2020 (bis 01.12.2020)	-	-

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185). Danach unterrichtet die Bundesregierung über jeweils abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten eines Ausfuhrvorhabens und sieht von weitergehenden Auskünften zu Rüstungsexportentscheidungen ab.

6. Sind seit dem Jahr 2000 Reexportgenehmigungen für Lkws und Transportfahrzeuge für das Endempfängerland VAE erteilt worden, und wenn ja, wann (bitte entsprechend den Jahren unter Angabe des Landes, das den Reexport beantragt hat, der Typenbezeichnung und des Wertes auflisten; für 2020 bitte die vorläufigen Angaben zum aktuellsten Stichtag auflisten)?

Angaben zu Reexportanträgen werden erst seit dem Jahr 2010 im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als eigene Vorgangsart erfasst. Auswertungen speziell zu Reexportanträgen können daher erst ab diesem Zeitpunkt vorgenommen werden. Im Zeitraum 2010 bis 2020 (Stand 1. Dezember 2020) wurde keinen Reexporten für LKW oder Transporter in die Vereinigten Arabischen Emirate zugestimmt.

7. Hat die Bundesregierung konkrete Konsequenzen aus der seit Februar 2020 bekannten Tatsache gezogen, dass laut der Staatsanwaltschaft von Stade in Niedersachsen im Jahr 2017 ein Kriegsschiff der VAE – ausgerüstet mit in Deutschland gebauten MLG-27-Geschützen von Rheinmetall sowie zusätzlichen Rheinmetall-Rüstungsgütern für ein Upgrade an Bord – in dem damaligen Embargoland Eritrea stationiert war (<https://www.stern.de/politik/deutschland/rheinmetall-umging-in-ostafrika-geschickt-ein-embargo-9144400.html>) für die Genehmigung von Rüstungsexporten in die VAE (z. B. hinsichtlich der Zuverlässigkeit der VAE), und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Dabei berücksichtigt und bewertet sie alle ihr vorliegenden Informationen, einschließlich solcher Umstände, die die Einhaltung von Endverbleibserklärungen und den sich aus Waffenembargos ergebenden Verpflichtungen betreffen. Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklungen in Jemen und der Region genau und weist darauf hin, dass die Genehmigungspraxis für die Vereinigten Arabischen Emirate seit dem Aufkommen des Konflikts in Jemen zunehmend restriktiver gehandhabt wurde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.